

Vollziehungs-Ausschuss

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 31 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 12 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuer
Republikaners zu Ende geht, so sind die Abon-
nenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbro-
chen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das
zweite Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrei
außer Bern, zu erneuern.

Vollziehungs-Ausschuß.

Bern, den 24. July 1800.

Der Vollziehungsausschuß, nach Ansicht des Ur-
theilspruchs vom Cantonsgerichte von Bern vom 23.
Juli 1800, welches den B. Mousson von aller An-
klage freispricht, die von der Beschuldigung die B.
Friedrich Casar Laharpe gegen ihn aufgestellt, und wo-
durch der Beschluß vom 25. Juni denselben in seinem
Amte als General-Secretär des Vollziehungsausschuf-
ses zu suspendiren veranlaßt worden ist;

In Erwägung, daß der B. Mousson fortfährt, das
gänzliche Zutragen der Regierung zu genießen,

b e s c h l i e ß t:

1. Der B. Mousson sey in sein Amt als Gen. Se-
cretär des Vollziehungsausschusses wieder eingesetzt.
2. Dieser Beschluß werde dem B. Mousson zuge-
stellt, in das Tagblatt der Gesetze eingerückt und
durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Gesetzgebung.

Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kublis Commissionärsbericht.)

Allein, die einigen, mit äußerst nothwendiger Vor-
sicht, dem Beschluß angebrachten Worte, da es

nemlich heißt, den Vollziehungsausschuß einzuladen,
diese Gegenden, so viel ihm möglich ist, zu unter-
stützen, entschuldigen auch die Annahme dieser Reso-
lution, welche Ihnen die Commission doch noch ein-
müthig anrathet, bemerkt aber zugleich, daß die zwey
italienischen Cantone, durch die Annahme des letzt-
hinigen Beschlusses, womit der Vollziehungsausschuß
bevollmächtigt worden, diejenigen Auslagen für dieses
Jahr daselbst beziehen zu lassen, welche er am zweck-
mäßigsten finden wird, schon eine vorzügliche Begün-
stigung gegen die andern Cantone dadurch erhalten
haben, welche der Vollziehungsausschuß zweifels ohne
auch in Anschlag zu nehmen, wissen wird.

Der Berichterstatter wird ein andermal sich laconi-
scher fassen. Er bittet seine diesfällige Weitläufigkeit,
die er noch in vielem abgebrochen findet, nicht ungün-
stig zu bemerken.

Augustini. Die Verschiebung der Wiederein-
setzung der constituirten Gewalten, kann verschiedens-
artige Gründe haben: noch sind in verschiedenen Di-
stricten des Wallis keine Gerichte wieder eingesetzt: die
von den Insurgenten mißhandelten Beamten, schlugen
an verschiedenen Orten es aus, wieder in ihre Stel-
len zu treten, weil sie bettelarm und ausgeplündert,
nicht die mindeste Unterstützung oder Satisfaction er-
halten konnten: wenn dieses so fortgeht, so wird bey
den bevorstehenden Wahlen, Niemand Stellen annehmen
wollen.

Petrolaz. Vor einigen Tagen mußte man den
Zehnden in den italienischen Cantonen zum Besten der-
selben herstellen: nun sagt man uns, diese Cantone
seyen von den ersten Lebensbedürfnissen entblößt: der
Zehnden mag also ein schönes Geschenk für sie gewe-
sen seyn! Er verwirft den Beschluß; würde ihn aber
angenommen haben, wenn die Vollziehung dadurch wäre